

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlage Hammah

Aufgrund §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der § 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung, in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Hammah in seiner Sitzung am 07.07.2022 folgende Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlage Hammah beschlossen:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Hammah betreibt die Dorfgemeinschaftsanlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Dorfgemeinschaftsanlage Hammah ist eine im Eigentum der Gemeinde stehende, rechtlich unselbstständige Anstalt und wird durch die Gemeinde Hammah verwaltet und vertreten.

§ 2

- (1) Die Dorfgemeinschaftsanlage verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung; sie dient der sozialen und kulturellen Förderung der örtlichen Gemeinschaft in der Gemeinde Hammah.
- (2) In der Dorfgemeinschaftsanlage sind folgende Räumlichkeiten untergebracht:
 - a) ein Saal mit Bühne
 - b) ein Aufenthaltsraum
 - c) eine Küche
 - d) ein Ausschanktresen
 - e) Umkleide- und Sanitärräume
 - f) Abstell- und Lagerräume

§ 3

Über die Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlage erlässt die Gemeinde Hammah eine Benutzungsordnung.

§ 4

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten der Dorfgemeinschaftsanlage werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Lfd. Nr.	Räumlichkeit	Höhe der Benutzungsgebühren		
		Ortsansässig (privat)	Ortsfremd (privat)	Geschäftlich
1.)	Saal inkl. Sanitärräume/ Küche/ Ausschanktresen	150,00 €	200,00 €	300,00 €
2.)	zzgl. Aufenthaltsraum	50,00 €	100,00 €	-
3.)	zzgl. Multimedia-Anlage	50,00 €	50,00 €	100,00 €
4.)	Reinigung (verpflichtend)	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand

- (2) Die Benutzungsgebühr ist bis zu zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn vollständig zu entrichten. Es ist eine Anzahlung in Höhe von 50 % bei der Reservierung zu leisten.

Bei Stornierung der Anmietung für gewerbliche Zwecke fallen folgende Stornierungskosten an:

Bis 4 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 20%

Bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 50%

Bis 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 70%, danach 100%

Mit der Benutzungsgebühr sind die Energiekosten abgegolten.

- (3) Die Benutzung des Saales und der weiteren Räumlichkeiten einschließlich der Sanitäreinrichtungen durch Vereine aus der Gemeinde Hammah ist gebührenfrei, wenn sie ausschließlich dem Vereinszweck dient, insbesondere Übungsstunden oder Zusammenkünfte ohne gastronomische Bewirtschaftung. Ebenso steht das Dorfgemeinschaftshaus gebührenfrei dem Gemeinderat und den im Rat vertretenen Gruppen/Fraktionen zur Verfügung.
- (4) Gebührenfrei sind außerdem für jeden Verein, Feuerwehr und Zusammenschlüsse von Vereinen auf Gemeindeebene (z.B. Jugendkonferenzen) jährlich bis zu drei Veranstaltungen für die ein Eintrittsgeld erhoben wird. Entsprechendes gilt für überregionale Veranstaltungen Hammaher Vereine, sowie für Delegiertenversammlungen der Feuerwehr oder Parteien als auch Rats- und Ausschuss-Sitzungen. Das gilt jedoch nicht für Wahlkampfveranstaltungen. Die Beträge für die Reinigung der Schankanlage sind ggf. auch bei gebührenfreier Nutzung zu zahlen.
- (5) Vor jeder Veranstaltung ist bei der Gemeinde eine Kautionssumme von 500,00 € zu hinterlegen, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Räume und Einrichtungen zurückgezahlt wird. Die Kautionssumme ist zum Zeitpunkt der Zahlung der vollständigen Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (6) Im Einzelfall kann der Verwaltungsausschuss Ausnahmen zu Abs. 1 und Abs. 4 auf Antrag zulassen.

§ 5

Für Unfälle, die bei der Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlage entstehen, sowie für den Verlust von mitgebrachten Sachen oder sonstige Schäden übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 6

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die vom Gemeindedirektor erlassene Benutzungsordnung verstossen, durch ungebührliches Verhalten in den Gemeinschaftseinrichtungen Ärgernis erregen oder den allgemeinen Betrieb in der Dorfgemeinschaftsanlage fortgesetzt erschweren oder stören, können für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 7

Diese Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Hammah, den 07.07.2022

Gemeinde Hammah


Farock
Gemeindedirektor




Holst
Bürgermeister